



Stiftung Heydenmühle

Erde gesunden – Menschen heilen – Kunst erneuern

## **Wegepunkte zu einem wirksamen Behinderten-Testament**

(Lothar Hinkel)

### **A. Brennende Fragen von Eltern und Angehörigen**

„Was wird einmal aus unserem Kind, wenn wir einmal nicht mehr da sind?“

„Wie können wir sicherstellen, dass unser Kind materiellen Nutzen von seiner Erbschaft hat?“

„Wie können wir erreichen, dass das Vermögen, das unser Kind von uns erbt und während seines Lebens nicht von ihm verbraucht wurde, nach seinem Tod anderen Menschen mit Behinderung zugutekommt?“

Wenn Sie diese Themen bewegen, so lohnt es sich weiterzulesen. Der Artikel zeigt Ihnen in sehr geraffter Form die entscheidenden Wegepunkte auf, um Ihre Zukunfts-Überlegungen wirksam umzusetzen.

### **B. Testamentsgestaltung und Gebühren**

Das Behindertentestament gehört zur hohen Schule - Königsdisziplin - der Testamentsgestaltung und setzt fundierte erb- und sozialrechtliche Kenntnisse voraus. In jedem Fall sollte man sich vor Errichten eines Behindertentestaments fachkundig beraten lassen.

Die Notargebühren für die Erstellung eines öffentlichen Testaments – das zum Nachweis der Erbfolge ausreicht - und die Gebühren eines Erbscheins, der bei einem eigenhändig erstellten Testament zum Nachweis der Erbfolge erforderlich ist, liegen im Wesentlichen auf gleicher Höhe. Einziger Unterschied: Notargebühren zahlt der Erblasser – Gebühren des Erbscheins zahlt der Erbe.

### **C. Problemstellung**

Liegt kein Testament vor, hat ein Mensch mit Behinderung Anspruch auf den gesetzlichen Erbteil.

Bei Vorliegen eines Testaments hat der Menschen mit Behinderung in jedem Fall Anspruch auf sein Pflichtteil, welches die Hälfte des gesetzlichen Erbteils ausmacht. Das Pflichtteil gilt ohne Wenn und Aber. Es kann auch durch ein Testament nicht ausgeschlossen werden.

Der Nachranggrundsatz im Sozialhilferecht besagt, dass derjenige keine Sozialhilfe erhält, der sich selbst helfen kann. Fließt also einem Menschen mit Behinderung aus einer Erbschaft Vermögen zu, gehen dessen Hilfsansprüche verloren, der Hilfebedürftige wird zum Selbstzahler.

Im Ergebnis hat ein behindertes Kind, das Leistungen aus der Sozialhilfe bezieht, also von der Erbschaft keinen nachhaltigen Nutzen.

Welche Lösungen der Testamentsgestaltung infrage kommen, lesen Sie in den nächsten beiden Absätzen. Kein Testament zu machen, ist jedenfalls keine Lösung.

#### **D. Lösungsansatz zu Lebzeiten des Menschen mit Behinderung**

Von großer Bedeutung für ein Behindertentestament ist die Möglichkeit, in der Testamentsgestaltung, eine Person zum Vorerben und eine andere natürliche oder juristische Person (u.a. Stiftung) zum Nacherben einzusetzen.

Bei Einsetzung des behinderten Menschen zum Vorerben und gleichzeitiger Anordnung einer Dauertestamentsvollstreckung durch einen Testamentsvollstrecker ist das ererbte Vermögen vor dem Zugriff des Sozialamts geschützt. Zugleich muss der Erblasser im Testament eine Verwaltungsanordnung für den Testamentsvollstrecker treffen, die diesen zu einzelnen definierten Zuwendungen an den Menschen mit Behinderung verpflichtet und klarstellt, dass er den von ihm verwalteten Erbteil nur so einsetzen darf, dass staatliche Leistungen nicht gekürzt oder wegfallen können, also nur solche Ausgaben, für die es keine staatlichen Leistungen gibt.

#### **E. Lösungsansatz für das Erbe nach dem Tod des Menschen mit Behinderung**

Sie können erreichen, dass das verbliebene Vermögen nach dem Ableben Ihres Angehörigen anderen Menschen mit Behinderung zugutekommen, indem Sie Ihren Angehörigen zum Vorerben einsetzen. Als Nacherben können Sie eine Stiftung der Behindertenselbsthilfe benennen, wie beispielsweise die Stiftung Heydenmühle. Im Testament können Sie anordnen, dass die Stiftung die Nacherbschaft nicht zur Finanzierung seines Verwaltungsaufwands, sondern ausschließlich zur direkten Förderung behinderter Menschen verwendet – beispielsweise zur Finanzierung von Freizeiten.

#### **F. Quellennachweis und vertiefende Informationsmöglichkeiten**

- Vortrag und Beratung von Herrn Rechtsanwalt und Notar Dieter Wallenfels anlässlich der Informationsveranstaltung an der Heydenmühle im November 2013
- Infoblätter von H. Wallenfels „Vererben zugunsten behinderter Menschen“ – „Sinnvolles Vererben“ – „Was ist eine Stiftung?“
- Infoblatt Stiftung Heydenmühle „Lebensort sichern – Zukunft stiften!“
- Broschüre des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.  
*(Infoblätter und Broschüre sind an der Heydenmühle erhältlich)*
- Ansprechpartner: Herr RA D. Wallenfels, Frau Chr. Wotka und Herr H. Wortmann als Vorstandsmitglieder der Stiftung Heydenmühle.